

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplan "Solarpark Auf dem kleinen Sändchen"

Stadt Lollar, Kernstadt



August 2023 (aktualisiert Juli 2024)

Auftraggeber: Zweckverband Lollar-Staufenberg

Sandweg 25 35457 Lollar

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH

Industriestraße 2a

35444 Biebertal-Fellingshausen

Tel. 06409-8239781 office@plan-oe.de

Geschäftsführer: Dr. René Kristen Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Sibel Celayir (B. Sc. Biologie) Tobias Geitz (M. Sc. Biologie)

Marina Lindackers (M. Sc. Biologie, M. Sc. Geographie)

Biebertal, 09.08.2023 (aktualisiert 03.07.2024)

Inhalt

1 Einleitung	4
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Methodik	8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	9
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	9
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	9
2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfend	len Artengrup-
pen	10
2.1.3 Vögel	13
2.1.3.1 Methode	13
2.1.3.2 Ergebnisse	13
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	18
2.1.4 Reptilien	19
2.1.4.1 Methoden	19
2.1.4.2 Ergebnisse	20
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	20
2.1.5 Maculinea-Arten	22
2.1.5.1 Methode	22
2.1.5.2 Ergebnisse und faunistische Bewertung	22
2.1.6 Zufallsfund Amphibien	22
2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	25
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	25
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand b	zw. streng ge-
schützten Arten (BArtSchV)	26
2.2.3 Art-für-Art-Prüfung	28
2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren	30
2.4 Fazit	30
3 Literatur	33
4 Anhang (Prüfbögen)	35
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	35
Neuntöter (Lanius collurio)	
Turmfalke (Falco tinnunculus)	41

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lollar hat am 25.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Auf dem kleinen Sändchen" in der Kernstadt Lollar beschlossen. Der Planbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den <u>Planbereich</u> (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den <u>Untersuchungsbereich</u>. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind. Der Bericht bezieht sich auf den Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 28.04.2023.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

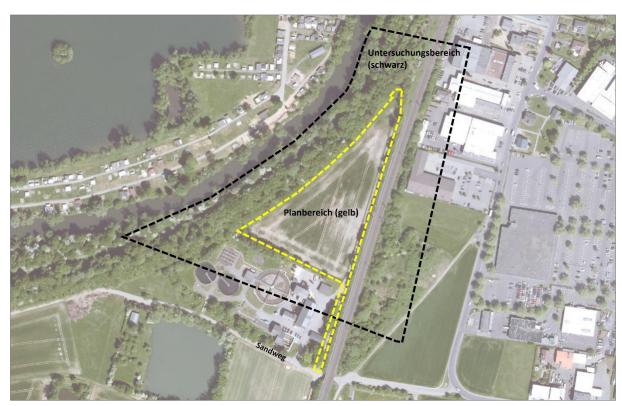


Abb. 1: Abgrenzung des Planbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum Bebauungsplan "Solarpark Auf dem kleinen Sändchen"; Stadt Lollar (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 04/2023).

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Situation

Der Zweckverband Lollar-Staufenberg beabsichtigt eine rund 1,4 ha umfassende Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Lollar zu errichten, primär zur Deckung des eigenen Energiebedarfs. Gleichzeitig soll eine Erweiterungsfläche für die Kläranlage im Bereich des Flurstücks 264 und 13/1 tlw. geschaffen werden. Der Planbereich befindet sich südwestlich von Lollar. Aktuell wird der Bereich überwiegend als landwirtschaftliche Acker- und Grünlandfläche genutzt.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Planbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung als Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage sowie die Erweiterung der bereits bestehenden Kläranlage.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Reptilien und *Maculinea*-Arten auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten

• europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als "ungünstig bis unzureichend" (gelb) oder schlechter (rot) einstuft. Vögel mit einem günstigem Erhaltungszustand (grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

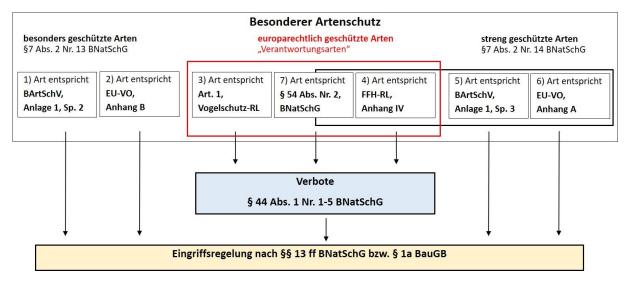


Abb. 2: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der "Verantwortungsarten" (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2,5 und 6). "Verantwortungsarten" erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG ist zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit "grün" (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplanes "Solarpark Auf dem kleinen Sändchen"; Stadt Lollar.

Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase vonPhotovoltaikweitere Infrastruktur	 Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs 	 Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	 Lärmemissionen durch den Baubetrieb Personenbewegungen stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	• Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
 Sondergebiet Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage" (SO_{FPV}) Kläranlagenerweiterung Extensivierung Grünland Verkehrsflächen weiterer Infrastruktur 	 Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs Kulissenwirkung Beschattung Blendwirkung 	 Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
 Sondergebiet Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage" (SO_{FPV}) Kläranlagenerweiterung Extensivierung Grünland Verkehrsflächen weiterer Infrastruktur 	 gelegentliche Lärmemissionen durch Betrieb, Verkehr usw. gelegentliche Personenbewegungen (Wartung) gelegentliche Fahrzeugbewegungen (Wartung) zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung) 	 Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Störungen Veränderung der Habitateignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem

Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen keine Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume und Gebäude zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Fledermäuse stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die sonstigen Säugetiere stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen

möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

<u>Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen von Arten der Gattung *Maculinea* (Ameisenbläulinge) möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Maculinea-Arten stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Planbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht betroffen.

2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005). Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von Juni bis Juli 2022 und von März bis Mai 2023 sechs Tages- und zwei Abendbegehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel festgestellt werden.

Es wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen von Eulen, Rebhuhn und Wachtel mittels Klangattrappe nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Während der Tagesbegehungen wurden Horste im direkten Umfeld mit erfasst.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	21.06.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
2. Begehung	12.07.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Wachtelkartierung
3. Begehung	25.07.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
4. Begehung	20.03.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Rebhuhn- & Eulenkartierung
5. Begehung	21.03.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) inklusive Horstkartierung
6. Begehung	14.04.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) inklusive Horstkartierung
7. Begehung	03.05.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags) inklusive Horstkartierung
8. Begehung	22.05.2023	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 17 Arten mit 38 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3).

Hierbei konnten mit **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*) und **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellt der **Neuntöter** eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand des **Turmfalken** (*Falco tinnunculus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Der einzige festgestellte Horst ist der von einem Rabenkrähen Pärchen. Horste von Greifvögeln konnten nicht festgestellt werden.

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

Tab. 3: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach , *Kreuziger et al. (2023), Ryslavy et al. (2020).*

-	. , .			,-					
				besondere					Erhaltungs-
				Verant-	Sch	utz	Ro	te Liste	zustand
Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	wortung	EU	D	D	Hessen	Hessen
Amsel	Turdus merula	Α	5	-	-	§	*	*	+
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	2	-	-	§	*	*	+
Buchfink	Fringilla coelebs	В	2	-	-	§	*	*	+
Buntspecht	Dendrocopos major	Bs	1	-	-	§	*	*	+
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	Gb	1	!	-	§	*	*	+
Grünspecht	Picus viridis	Gü	1	!! & !	-	§§	*	*	+
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	1	-	-	§	*	*	+
Kohlmeise	Parus major	K	4	-	-	§	*	*	+
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	5	-	-	§	*	*	+
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	N	2	-	-	§	*	*	+
Neuntöter	Lanius collurio	Nt	1	-	I	§§	*	*	+
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	1	!	-	§	*	*	+
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	6	-	-	§	*	*	+
Singdrossel	Turdus philomelos	Sd	1	-	-	§	*	*	+
Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	1	-	-	§§	*	*	0
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Z	1	-	-	§	*	*	+
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	3	-	-	§	*	*	+

^{! =} hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

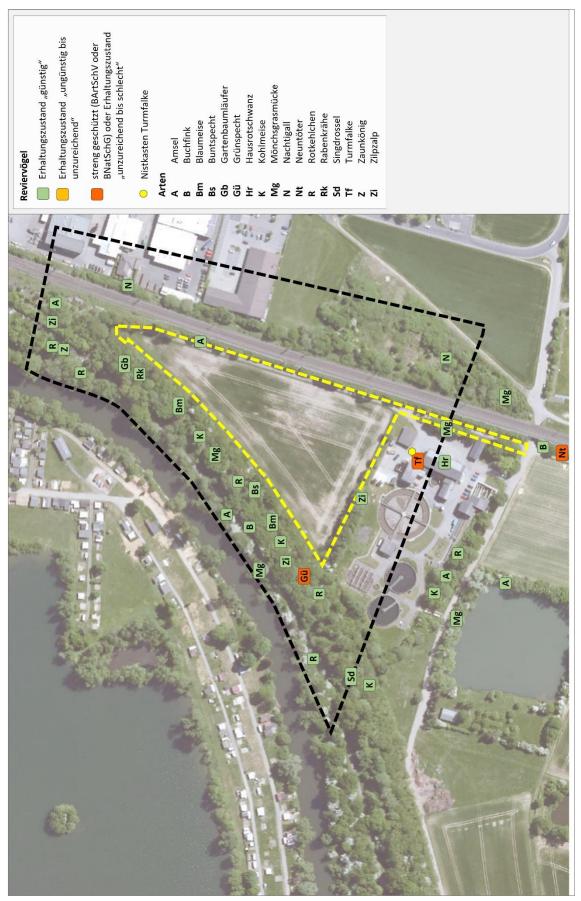


Abb. 3: Reviervogelarten im Planbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2022 und 2023 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 04/2023).

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4).

Tab. 4: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach Hüppop et al. (2013), Kreuziger et al. (2023), Ryslavy et al. (2020).

			besondere						Erhaltungs-
			Verant-	Sch	utz	Ro	te Liste		zustand
Trivialname	Art	Kürzel	wortung	EU	D	D	Hessen	Zugvögel	Hessen
Bachstelze	Motacilla alba	Ва	-	-	§	*	*	*	+
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg	!	-	§	*	*	*	+
Elster	Pica pica	E	-	-	§	*	*	-	0
Fitis	Phylloscopus trochilus	F	-	-	§	*	*	*	+
Gartengrasmücke	Sylvia borin	Gg	!	-	§	*	*	*	+
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	Gim	-	-	§	*	*	*	+
Girlitz	Serinus serinus	Gi	!	-	§	*	*	*	-
Goldammer	Emberiza citrinella	G	-	-	§	*	V	*	0
Graugans	Anser anser	Gra	-	Z	§	*	*	*	+
Graureiher	Ardea cinerea	Grr	-	Z	§	*	*	*	+
Haussperling	Passer domesticus	Н	-	-	§	*	*	-	+
Heckenbraunelle	Prunella modularis	Не	-	-	§	*	*	*	0
Höckerschwan	Cygnus olor	Hö	-	-	§	*	*	*	+
Kanadagans	Branta canadensis	Kag	-	-	§	-	-	-	n.b.
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Kg	-	-	§	*	*	*	+
Kleiber	Sitta europaea	Kl	-	-	§	*	*	*	+
Mauersegler	Apus apus	Ms	!	-	§	*	*	*	0
Mäusebussard	Buteo buteo	Mb	!	-	§§	*	*	*	0
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	M	-	-	§	3	*	*	o
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	Nig	-	-	§	-	-	-	n.b.
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	-	-	§	*	*	*	+
Rotmilan	Milvus milvus	Rm	!!! & !!	1	§§	*	V	3	0
Star	Sturnus vulgaris	S	-	-	§	3	V	*	0
Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti	-	-	§	*	V	*	-
Stockente	Anas platyrhynchos	Sto	-	-	§	*	3	*	-
Straßentaube	Columba livia f. domestica	Stt	-	-	-	-	-	-	n.b.
Sumpfmeise	Parus palustris	Sum	-	-	§	*	*	-	+
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Wd	!	-	§	*	*	*	0

^{! =} hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

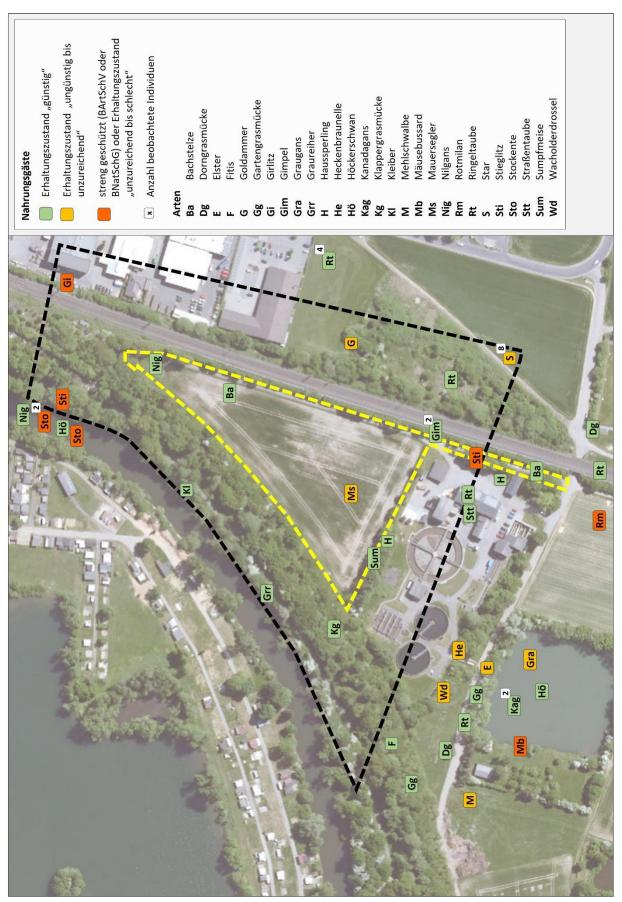


Abb. 4: Nahrungsgäste im Planbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2022 und 2023 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 04/2023).

Hierbei konnten mit Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellt der Rotmilan eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Elster (*Pica pica*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rotmilan (*Milvus milvus*), , Star (*Sturnus vulgaris*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von Girlitz (*Serinus serinus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Graugans und Graureiher stellen zudem gefährdete Zugvogelarten nach Art. 4.2 der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als eingekesseltes Offenland mit angrenzender Bebauung, Bahnlinien und Straßen und der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind die Vorkommen von Grünspecht, Neuntöter und Turmfalke. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Mäusebussard und Rotmilan streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

Grünspecht, Neuntöter und Turmfalke

Die Reviere von Grünspecht, Neuntöter und Turmfalke befinden sich außerhalb des aktuellen Planbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruheund Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Allgemein häufige Arten

Generell können Eingriffe in Gehölzbereiche einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitate in der Umgebung ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Girlitz, Goldammer, Graugans, Graureiher, Haussperling, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rotmilan, Stieglitz, Stockente und Wacholderdrossel ein häufig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es

kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf **Grünspecht, Neuntöter** und **Turmfalke.**

2.1.4 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.4.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen im Juni 2022 und von März bis Juli 2023 untersucht (Tab. 5). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Tab. 5: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	21.06.2022	Absuchen des Plangebiets und Ausbringen von Reptilienquadraten
2. Begehung	21.03.2023	Absuchen des Plangebiets und Ausbringen von Reptilienquadraten
3. Begehung	14.04.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
4. Begehung	03.05.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
5. Begehung	22.05.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
6. Begehung	29.06.2023	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
7. Begehung	12.07.2023	Absuchen des Plangebiets und Einholen der Reptilienquadrate

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt (Abb. 5). Diese erwärmen sich besonders schnell und bieten den wechselwarmen Tieren besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem besonders gerne angenommen. Die Standorte, an denen die Reptilienquadrate platziert wurden, zeigt

Abbildung 6.



Abb. 5: Reptilienquadrat als künstliches Habitatelement (Beispiel).

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassungen konnte im Untersuchungsraum das Vorkommen der ungefährdeten und häufig anzutreffenden Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen werden. Die Art wurde innerhalb des Planbereichs festgestellt (Abb. 6, Tab. 6).

Tab. 6: Reptilien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BFN (2019), BNATSCHG (2021), EIONET (2013-2018) und RLG (2020a).

		Verant-	Schutz	Rote Liste			Erhaltungs		
Trivialname	Art	wortung	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Blindschleiche	Anguis fragilis	-	-	§	*	*	n.b.	n.b.	n.b.
Verantwortung: (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten									
II = Art des Anhang II	IV = Art des Anhang IV;	; FFH- Rich	tlinie						
§ = besonders geschü	itzt §§ = streng geschüt	zt							
* = ungefährdet D =	Daten unzureichend V	= Vorwarr	liste G	= Ge	fähr	dung an	zunehmen	R = selten	
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen									
+ = günstig o = ungü	nstig bis unzureichend	- = ungün	stig bis s	chlec	ht	n.b. = nie	cht bewerte	et	

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) ist die Blindschleiche im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.



Abb. 6: Reptilien im Untersuchungsraum 2022 und 2023 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 04/2023).

2.1.5 Maculinea-Arten

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BArtSchV) sowie teils auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

2.1.5.1 Methode

Zur Bestandserfassung der *Maculinea*-Arten wurde der Untersuchungsraum zur Flugzeit begangen (Tab. 7). Die Aufnahme der Tiere erfolgte als Transektkartierung nach HESSEN MOBIL (2020). Im Rahmen der Schwerpunkterfassung von *Maculinea*-Arten wurde neben der Erfassung von ggf. aktiven Faltern auch überprüft, ob die Falter zur Eiablage kommen. Ergänzend zur Kontrolle auf das Vorkommen von *Maculinea*-Arten wurde das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs abgesucht. Die Begehung erfolgte zur Flugzeit der Falter bei gutem Wetter.

Tab. 7: Begehungen zur Erfassung von *Maculinea*-Arten.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	25.07.2022	Absuchen des Plangebiets

2.1.5.2 Ergebnisse und faunistische Bewertung

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum trotz intensiver Nachsuche weder *Maculinea*-Arten (*M. nausithous, M. teleius*) noch der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt werden. Aufgrund der fehlenden Nachweise von *Maculinea*-Arten werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

2.1.6 Zufallsfund Amphibien

Im Rahmen der Begehungen am 20.03., 03.05. und 22.05.2023 konnten Amphibien nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um den Seefrosch (*Rana ridibunda*) und die allgemein häufigen und ungefährdeten Arten Erdkröte (*Bufo bufo*) und Teichfrosch (*Rana* kl. *esculenta*). Der Seefrosch wird in der Vorwarnliste der Roten Liste Hessens (RL: V) geführt (Tab. 8, Abb. 7). Die Erdkröte wurde auf dem Weg innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Die beiden anderen Arten konnten rufend aus dem südlich gelegenen Angelteich verhört werden.

Erdkröte

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) ist die Erdkröte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

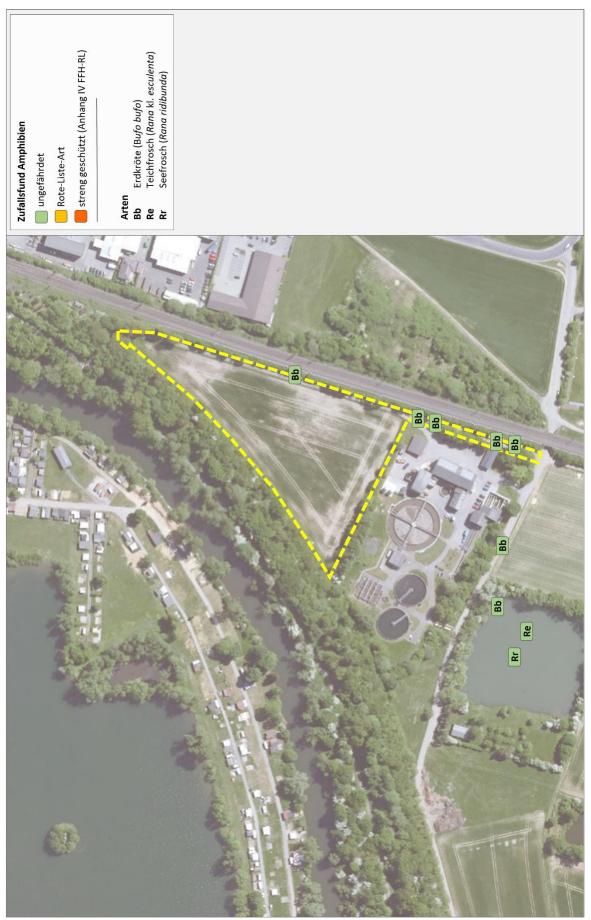


Abb. 7: Amphibien im Untersuchungsraum 2023 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de; 04/2023).

Seefrosch und Teichfrosch

Beide Arten wurden außerhalb des Planbereichs nachgewiesen. Von einem flächendeckenden Vorkommen im Planbereich wird nicht ausgegangen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Tab. 8: Amphibien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BFN (2019), BNATSCHG (2021), EIONET (2013-2018) und RLG (2020b).

		Schut	Schutz Rote Liste			Erhaltungszustand			
Trivialname	Art	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU	
Erdkröte	Bufo bufo	-	§	*	*	n.b.	n.b.	n.b.	
Seefrosch	Rana ridibunda	V	§	D	V	+	+	+	
Teichfrosch	Rana kl. esculenta	V	§	*	*	+	+	+	

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV V = Art des Anhang V; FFH-Richtlinie

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten wurden **Grünspecht, Neuntöter** und **Turmfalke** detailliert betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb) oder "streng geschützten" Arten (BArtSchV) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt. Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Für Nahrungsgäste, die nach BArtSchV "streng geschützt" sind oder deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig (Vogelampel: gelb) eingestuft werden oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2). Sollten sich im Zusammenhang Hinweise ergeben, dass Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung) oder Nr. 3 (Mittelbare Berührung, vgl. TRAUTNER 2020, S. 61) eintreten könnten, werden die betroffenen Vogelarten in die Art-für-Art Prüfung aufgenommen.

b) Reptilien

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) ist die Blindschleiche im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

c) Zufallsfund Amphibien

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) ist die Erdkröte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen. Deren Belange sind jedoch im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu beachten. Hierbei sind Maßnahmen zu ergreifen, die Beeinträchtigungen vermeiden.

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten (vgl. Tab. 9) nach der Prüfung ausgeschlossen werden.

Allgemeine Hinweise

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3
 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV) in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 10).

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Planbereichs wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die

nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 9: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

			§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten,	"Erhebliche	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und		Vermeidungs- bzw. Ausgleichs-
Trivialname	Art		Verletzen"	Störung"	Ruhestätten"	Betroffenheit	Maßnahmen
Amsel	Turdus merula	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Planbereichs
Bachstelze	Motacilla alba	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
		R	nein	nein	nein	außerhalb des	Planbereichs
Buchfink	Fringilla coelebs	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Planbereichs
•	Dendrocopos major	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Planbereichs
_	Sylvia communis	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Elster	Pica pica	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
	Phylloscopus trochilus	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Gartenbaum- läufer	Certhia brachydactyla	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Planbereichs
Gartengras- mücke	Sylvia borin	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
	Pyrrhula pyrrhula	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
	Phoenicurus ochruros	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Planbereichs
	Prunella modularis	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Höcker- schwan	Cygnus olor	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Ü	Branta canadensis	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Kleiber	Sitta europaea	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Kohlmeise	Parus major	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Planbereichs
Mönchsgras- mücke	Sylvia atricapilla	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Planbereichs
U	Luscinia megarhynchos	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Planbereichs
· ·	Alopochen aegyptiaca	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
	Corvus corone	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Planbereichs
U	Columba palumbus	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
	Erithacus rubecula	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Planbereichs
Singdrossel	Turdus philomelos	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Planbereichs
	Sturnus vulgaris	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Straßen-	Columba livia f.	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
taube	domestica						
Sumpfmeise	Parus palustris	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Planbereichs
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Planbereichs
	hrungsgast R = I	Reviervo	ogel				

Tab. 10: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

Trivialname	Art	EU- VSRL		§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"		§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs Maßnahmen
Girlitz	Serinus serinus	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Goldammer	Emberiza citrinella	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Graugans	Anser anser	Z	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Graureiher	Ardea cinerea	Z	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Haus- sperling	Passer domesticus	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Klappergras- mücke	Sylvia curruca	-	§	nein	nein	nein		-
Mauersegler	Apus apus	-	§	nein	nein	nein	synanthroper Luftjäger; unerheblich	-
Mäuse- bussard	Buteo buteo	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Mehl- schwalbe	Delichon urbicum	-	§	nein	nein	nein	synanthroper Luftjäger; unerheblich	-
Rotmilan	Milvus milvus	I	§§	nein	nein	nein		-
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Stockente	Anas platyrhynchos	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Wacholder- drossel	Turdus pilaris	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-

2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 11).

Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Tab. 11: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Grünspecht	Picus viridis	Ein Revier außerhalb des Planbereichs	nein	nein	nein	nein
Neuntöter	Lanius collurio	Ein Revier außerhalb des Planbereichs	nein	nein	nein	nein
Turmfalke	Falco tinnunculus	Ein Revier außerhalb des Planbereichs	nein	nein	nein	nein

Vögel

Grünspecht, Neuntöter und Turmfalke

Die Reviere von Grünspecht, Neuntöter und Turmfalke befinden sich außerhalb des aktuellen Planbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Grünspecht, Neuntöter und Turmfalke ausgeschlossen werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lollar hat am 25.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Auf dem kleinen Sändchen" in der Kernstadt Lollar beschlossen. Der Bericht bezieht sich auf den Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 28.04.2023. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung als Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage sowie die Erweiterung der bereits bestehenden Kläranlage. Als Resultat der Vorauswahl weist der Planbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Reptilien und *Maculinea*-Arten auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten **Grünspecht, Neuntöter** und **Turmfalke** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich. *Maculinea*-Arten oder artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilien wurden nicht nachgewiesen.

<u>Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne Konfliktpotential</u>

Grünspecht, Neuntöter und Turmfalke

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Grünspecht, Neuntöter und Turmfalke ausgeschlossen werden.

Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung ausgeschlossen werden.

Allgemeine Hinweise

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3
 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % verwendet werden.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Girlitz, Goldammer, Graugans, Graureiher, Haussperling, Klappergrasmücke, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rotmilan, Stieglitz, Stockente und Wacholderdrossel ein häufig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt gute Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Allgemeine Hinweise

<u>Beleuchtungsmanagement</u>

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna sollten für die funktionale Außenbeleuchtung folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Eine direkte Beleuchtung von Gebäuden, Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BNATSCHG (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBI I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBI I I S. 3908.
- EIONET (2013-2018): https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/
- HENATG (2023): Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25.05.2023; Nr. 18 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 7. Juni 2023.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- JIN, H, JIN. S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED streetlights with different color temperatures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S., EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L. & THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- Schroer, S. Weiß, N., Grubisic, M., Manfrin, A., van Grunsen, R. Storms, M., Berger, A., Voigt, C., Klenke, R., Hölker, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.

- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

4 Anhang (Prüfbögen)

., 9		,								
Allgemeine Angaben zur Art										
1. Durch das Vorhaben betroffene Art										
Grünspecht (<i>P</i>	Picus viridis)								
2. Schutzstatus (Rote Listen)	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)									
	Anh. IV - Art		unbekannt günstig ungünstig- unzureichend schlecht							
	D									
	tschland		EU:	_						
RL Hes			Deutschland:							
	regional		Hessen:							
4. Charakterisie	erung der b	etroffener	n Art							
4.1 Lebens	sraumansp	rüche und	Verhaltensweise	en						
Allgemeines										
Manchmal auch	n Grasspec	ht oder Er	dspecht genannt	; gehört zur Fai	milie der Spec	hte (Picidae). Mit	Schwesternart			
Grauspecht ein:	zige Vertre	ter der Gat	tung <i>Picus</i> in Mit	teleuropa.						
Lebensraum										
		_				gehölze, Streuobs				
_				alb ausgedehnt	er Waldgebiet	e nur in stark auf	gelichteten Be-			
reichen. Starke		für Laubwä	ilder.							
Wanderverhalten										
Тур	Standvogel									
Überwinterun	gsgebiet	-								
Abzug		-								
Ankunft	-									
Info	-									
Nahrung										
Starke Spezialis	ierung auf	bodenlebe	nde Ameisen.							
Fortpflanzung										
Тур	Höhlenbı			1						
Balz	März bis	April		Brutzeit	hauptsächli	ch Mai bis Juni				
Brutdauer	14 15 Tage Bruten/Jahr 1									
Info	Saisonale Monogamie. Nest in verlassenen Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte									
oder eigener Nisthöhle										
4.2 Verbreitung										
Europa: In fast ganz Kontinentaleuropa verbreitet außer Irland, dem mittleren und nördlichen Skandinavien und den										
nördlichen und östlichen Teilen des europäischen Russlands. IUCN: Least Concern.										
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar										
_			n Region Deutsch		_	-				
			: Brutpaarbestan		-					
Zukunftsaussichten: 🖂 günstig 🔲 ungünstig bis unzureichend 🔲 ungünstig bis schlecht										
1										

Vorhabenbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	nen					
Es konnte das Vorkommen des Grünspechts mit einem Revier außerhalb des Planbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).						
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG						
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein				
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein				
-						
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ene Ausglei					
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	aßnahmen	(CEF) gewährleistet				
werden?	ja	nein				
-						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.				
	ja	nein				
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein				
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach	ngewiesen	werden. Diese liegt je-				
doch außerhalb des aktuellen Planbereichs. Somit betreffen die geplanten Bauma						
pflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Be möglich.	schädigung	y von Gelegen) ist nicht				
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein				
-						
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u>	erhöhtes \	/erletzungs- oder Tö-				
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein				
-						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein				
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinteru	ngs- und Wanderungs-				
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein				
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.						
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.						

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein					
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	nein					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	Nein					
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?							
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)							
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen							
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FF	H- RL erford	erlich!					
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunter worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Ptionsraum hinaus							
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt							
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen							
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist							
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gg FFH-RL	f. in Verbind	ung mit Art. 16 Abs. 1					
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbind nicht erfüllt!	dung mit A	rt. 16 Abs. 1 FFH-RL					

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das Vo	rhaben be	troffene A	rt				
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)							
2. Schutzstatus (Rote Listen)	, Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	Schema)		
☐ FFH-RL-	Anh. IV - Art			unbekannt	günstig	ungünstig-	ungünstig-
│	sche Vogela	rt			00	unzureichend	schlecht
RL Deut	schland		EU:				
RL Hes			Deutschland:	\boxtimes			
ggf. RL	regional		Hessen:				
4. Charakterisie	rung der b	etroffene					
			Verhaltensweise	n			
	n auman sp	i uciie uiiu	vernatensweise	••			
Allgemeines	acte Art au	ıc Familia	der Würger (Lani	idaa) Gasamta	as lahr ühar ta	rritorial auch ke	nine Zusammen-
=	_		der Wurger (Lam des 20. Jahrhunde	*			
schaft.	ug. 111 2 W C 1	ter riante t	acs 20. Janimanae	its grobe besta	masembaise at	aren meensivierar	ig der Landwire
Lebensraum							
Halboffene, mit	: kleinen G	ehölzen du	ırchsetzte Landsc	haften mit aufg	gelockertem Bı	uschbestand. Bev	orzugt extensiv
genutzte Kultur	landschaft	sowie Hed	ckenlandschaften	mit Weiß- ode	er Rotdorn. Wid	chtig sind große	Freiflächen, wie
Trockenrasen u	nd Bracher	١.					
Wanderverhalt	en						
Тур		Langstre	ckenzieher				
Überwinterungsgebiet Ost- und Südafrika							
Abzug ab Mitte J			Juli, hauptsächlic	h August			
Ankunft		Mai					
Info			en treffen früher	_	ein. Jungvögel	bleiben meist b	is Ende Sep-
	tember im Aufzuchtsrevier						
Nahrung							
_	oßinsekten	, aber auch	n kleine Säugetier	e und Vögel.			
Fortpflanzung	1						
Тур	Freibrüte	er		T =			
Balz	Mai			Brutzeit	Mai bis Juni		
Brutdauer	14-16 Tage Bruten/Jahr 1						
Info	Monogame Saisonehe. Reviertreu. Brütet in halboffenen Landschaften mit gutem Angebot an						
	Hecken und Sträuchern. Nest bevorzugt in Dornensträuchern, aber auch in Bäumen, Hochstaudenfluren oder Reisighaufen						
denfluren oder Reisighaufen.							
4.2 Verbre	itung						
Europa: Ganz Europa bis auf Island, die britischen Inseln, Nordeuropa und die iberische Halbinsel. IUCN: Least Con-							
cern.							
_			n Region Europas		_		
_			n Region Deutsch		_		
_		_	: Brutpaarbestand			П ".	ta lata aali 1 - 1 -
Zukunftsaussich	iten:	günst	.ig 🔼	ungünstig bis u	irizureichend	∟ ungunst	ig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben							
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	ien						
Es konnte das Vorkommen des Neuntöters mit einem Revier außerhalb des Planbe	reichs festg	gestellt werden. Durch					
die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).							
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs. :	1 Nr. 3 BNatSchG)					
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?							
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein					
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein					
-							
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Ausglei	chs-Maßnahmen (CEF)					
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein					
-	0	(CFF)					
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma		nein					
werden?	ja						
-							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung							
	ja	∑ nein					
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)							
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein					
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach	igewiesen v	werden. Diese liegt je-					
doch außerhalb des aktuellen Planbereichs. Somit betreffen die geplanten Bauma	ßnahmen	keine Ruhe- und Fort-					
pflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Be	schädigung	von Gelegen) ist nicht					
möglich.							
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.							
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein					
- ¹		_					
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhtes V	erletzungs- oder Tö-					
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein					
-		_					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein					
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	honwintor	ngs- und Wanderungs					
zeiten erheblich gestört werden?	ja ja	nein					
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.	Ja	∠J nem					
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.							
Annage and bethebabedings werden keine neviere emeblich gestort werden.							

) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja ja nein							
) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein							
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein							
ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?							
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)							
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen							
Venn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!							
Zusammenfassung olgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichti vorden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funk tionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die ober dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt							
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen							
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist							
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL							
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-R nicht erfüllt!							

Allgemeine An									
1. Durch das V	orhaben be	troffene A	rt						
Turmfalke (Fo	alco tinnunc	culus)							
	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)								
	- Anh. IV - Art äische Vogela		unbekannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig-						
- '	utschland		EU:		П				
RL He			Deutschland:	\square	\Box	$\overline{\Box}$	$\overline{}$		
	L regional		Hessen:			\boxtimes			
4. Charakterisi	ierung der h	netroffene							
	israumansp	rucne una	Verhaltensweise	en					
Allgemeines				- II	/=		6 6		
_		_		_		in Mitteleuropa.	Häufig im Sied-		
_	utreffen od	er beim Ru	ttelflug über Offe	enland zu beoba	achten.				
Lebensraum							1		
				-	_	nölze, Bäume od	=		
		_	=			nen oder Wänder	i von Sand- und		
_		e, geschioss	sene Waldgebiete	e sowie weite, v	ollig baumlose	Flachen.			
Wanderverhalten									
Тур			gel und Teilzieher	, Mittel- und Ku	irzstreckenzier	ner			
Uberwinteru	Überwinterungsgebiet Südeuropa								
Abzug		Ab Septe							
Ankunft			ois Anfang April						
Info		Nur einze	elne abziehende I	ndividuen und	teils überwinte	ernde Tiere aus de	em Norden		
Nahrung Im Offenland überwiegend Kleinsäuger wie Wühlmäuse und Echte Mäuse, in Städten vermehrt Singvögel. Außerdem Eidechsen; mitunter auch Regenwürmer und Insekten.									
Fortpflanzung Typ		- Raum- F	elsen- und Halbh	öhlenhrüter					
Balz	März bis		ciscii una naisii	Brutzeit	März bis Jur	ni			
Brutdauer	27-32 Ta		Bruten/Jahr 1						
Info	Saisonale Monogamie. Nest in Bäumen, Gehölzen, Felswänden, hohen Gebäuden oder Nistkäs-								
ten oder als Nachnutzer alter Nester. Teilweise Bildung "lockerer Kolonien"									
4.2 Verbreitung									
Europa: Fast g	esamte Palä	arktis. Nor	minatform von 68	3° N in Skandina	vien und 61° N	l in Russland bis z	um Mittelmeer		
und den Britischen Inseln. IUCN: Least Concern									
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar									
_			n Region Deutscl		_	r			
Angaben zur A	rt im Gebie	t (Hessen)	: Brutpaarbestan	d 3.500 - 6.000					
Zukunftsaussio	chten:	🛛 günst	ig 🔲	ungünstig bis u	ınzureichend	ungünsti ungünsti	ig bis schlecht		

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehn	nen	
Es konnte das Vorkommen des Turmfalken mit einem Revier außerhalb des Planbe	ereichs fest	gestellt werden. Durch
die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschäd	igt oder zei	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
-		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezog		
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein
d\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	- O	(CCC) ==================================
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Mwerden?	<u>aisnanmen</u> ja	nein
werden:	ја	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung		
	ja	∑ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein nein
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach	•	• •
doch außerhalb des aktuellen Planbereichs. Somit betreffen die geplanten Baum		
pflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Bemöglich.	eschadigung	g von Gelegen) ist nicht
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
	┌ .	□ .
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhtes \	/erletzungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Ban Vanhatatatha sharida Farrana Tühan Manlaha sallah sin		M
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	<u> </u>
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	<u>berwinteru</u>	ngs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.		
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.		

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein					
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	nein					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	Nein					
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?							
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)							
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen							
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FF	H- RL erford	erlich!					
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunter worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Ptionsraum hinaus							
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt							
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen							
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist							
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gg FFH-RL	f. in Verbind	ung mit Art. 16 Abs. 1					
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbind nicht erfüllt!	dung mit A	rt. 16 Abs. 1 FFH-RL					

Biebertal, 03.07.2024

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Pall